

Handlungsempfehlungen für die kirchliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für Schleswig-Holstein

(aktualisiert am 05. Januar 2022)

Vorwort

Für alle, die im Bereich Kinder, Jugendliche (inkl. Konfirmand*innen) und junge Erwachsene arbeiten, bedeuten die steigenden Inzidenzzahlen ein erneutes, umsichtiges Abwägen im Arbeitsalltag. Vor Ort in den Gemeinden und Kirchenkreisen geschieht die konkrete Arbeit und wird dort auch verantwortet. Um sie zu stärken und in diesen besonderen Zeiten zu stützen, veröffentlicht die Landeskirche die folgenden Handlungsempfehlungen. Sie werden vom Landeskirchenamt, der Jungen Nordkirche, Zentrum für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland und der Beauftragten für die Konfirmand*innenarbeit verantwortet.

Diese Handlungsempfehlungen enthalten

I. Allgemeine Hinweise zu Schnelltests

II. Aktuelle staatliche Regelungen sowie Empfehlungen für die einzelnen Bundesländer

- a) Gruppenfahrten für junge Menschen
- b) Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen unter 27 Jahren
- c) Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen über 27 Jahre / Hauptamtliche
- d) Andachten und Gottesdienste
- e) Konfirmand*innenarbeit
- f) Seelsorge

IV. Ansprechpartner*innen.

Sofern unter den jeweiligen Bundesländern Vorschriften zitiert werden, stammen diese aus den SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen der jeweiligen Bundesländer.

I. Allgemeine Hinweise zu Schnelltests

Wir empfehlen neben den offiziellen Vorgaben (in der Regel 2-G oder 3-G), die wir unten aktualisiert haben, einen **freiwilligen Selbsttest** für alle Beteiligten (sowohl teilnehmende Personen, als auch Betreuende), unabhängig vom Impf- oder Genesungsstatus durchzuführen und dies rechtzeitig vor dem Angebot oder der Maßnahme zu kommunizieren. Der Test kann dann zum Beispiel in Anwesenheit einer für das Angebot verantwortlichen Person durchgeführt werden.

In **Schleswig-Holstein** können Schnelltests im Rahmen von Landesfördermitteln abgerechnet werden, es stehen von Seiten des Landes aber keine zusätzlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.

Bundesweit besteht gemäß der aktuellen Testverordnung des Bundesgesundheitsministeriums seit dem 13.11.2021 außerdem wieder Anspruch auf mindestens einen kostenlosen Antigen-Schnelltest pro Woche.¹

¹VO:<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/Li67AR7Zu2FpV6rLEU8/content/Li67AR7Zu2FpV6rLEU8/BAnz%20AT%2012.11.2021%20V1.pdf?inline> und <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/corona-tests-faq-1872540>, abgerufen am 30.11.2021

II. Aktuelle staatliche Regelungen sowie Empfehlungen für die einzelnen Bundesländer

Allgemeine Informationen zur 2-G-Zugangsregel

Einrichtungen mit Publikumsverkehr, Beherbergungsbetriebe, Gaststätten und ähnliche Anbieter*innen (also auch Gemeinden oder andere kirchliche Räume) können in den Verordnungen der Bundesländer Möglichkeiten oder Auflage erhalten, Einlass ausschließlich nach dem **2-G-Modell** zu gewähren. 2-G bedeutet: alle Anwesenden sind von Covid-19 nachweislich genesen oder vollständig geimpft.

In Schleswig-Holstein besteht die 2-G Regelung für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit Ausnahme von Gottesdiensten, ohne Anzeigepflicht (Achtung: in Hamburg Anzeigepflicht für 2-G₂).

Kinder sind bis zur Einschulung von der 2-G-Zugangsregel ausgenommen.

Minderjährige Schülerinnen und Schüler dürfen auch ungeimpft an 2-G Veranstaltungen teilnehmen, wenn sie ein tagesaktuelles negatives Testergebnis oder eine Bescheinigung ihrer Schule über regelmäßige Testungen zweimal wöchentlich in der Schule vorlegen können (gilt nicht während der Winterferien). Wir empfehlen aber dringend tagesaktuelle Tests vor den jeweiligen Veranstaltungen.

Ebenso dürfen, Menschen, die nicht geimpft werden können und für die dies ärztlich bescheinigt ist, mit einem tagesaktuellen negativen Testergebnis teilnehmen.

Allgemeine Informationen zum 2-G plus Zugangsmodell:

Einlass ausschließlich nach dem **2-G- Plus-Modell** bedeutet, dass alle Anwesenden von Covid-19 nachweislich genesen oder vollständig geimpft sind und zusätzlich tagesaktuell getestet wurden. Im Gegensatz dazu haben bei einem 3-G-Plus Zugangsmodell neben den Genesenen/Geimpften, die zusätzlich getestet werden, auch alle anderen mit Test Zugang.

3-G-Regelung am Arbeitsplatz: alle hauptamtlichen Mitarbeiter*innen dürfen ihren „Arbeitsplatz“ (die Kirche, der Gruppenraum, das Gemeindebüro, der Jugendraum etc.) nur geimpft, genesen oder getestet betreten. Ungeimpfte Mitarbeiter*innen müssen sich also zwingend jedes Mal vor Betreten der „Arbeitsstelle“ testen lassen. Ehrenamtlich Tätige müssen die Anforderungen der jeweiligen Veranstaltungen erfüllen. Die jeweiligen Trägerverantwortlichen müssen die Einhaltung der 3-G-Regel den Behörden nachweisen.

Zugangskontrollen bei 2-G Veranstaltungen: Das Überprüfen der 2-G Regelung von digitalen Nachweisen muss (wie bisher auch schon) mit der „Digitaler-Impfnachweis-App“ des Robert-Koch-Instituts (CovPassCheck App) geschehen: <https://www.digitaler-impfnachweis-app.de/> und die Identität muss zusätzlich mit einem Personalausweis (ab 16 Jahren) überprüft werden, sofern die- oder derjenige nicht persönlich bekannt ist. In **Schleswig-Holstein** sind minderjährige Schüler*innen wie bisher auch von 2-G ausgenommen d.h. sie dürfen auch ohne Impfung teilnehmen, müssen in der Zeit der Weihnachtsferien, d.h. vom 23.12. 2021 bis 9.1.2022 jedoch ein negatives Testergebnis vorlegen, das höchstens drei Tage alt (72 Stunden) ist. Dieses kann auch eine schriftliche Selbstauskunft der Eltern/ Sorgeberechtigten über das Ergebnis eines unter ihrer Aufsicht durchgeführten Schnelltests sein. Diese Bescheinigung darf höchstens 72 Stunden alt sein³. Vordrucke für die Selbstauskunft gibt es auf der Seite des Bildungsministeriums. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/Testen/selbstauskunft.html

² https://afm.serviceportal.hamburg.de/intelliform/assistants/intelliForm-Mandanten/hamburg/Assistants-Dialoge/bzg_betreiberanzeige/bzg_betreiberanzeige/dialog;jsessionid=6C06438D797D96CEDC893DF3E7FE48D7.1F0?state=43d6e6148d641a69&cc=6365411EA1ADC4085C893D6BCB580E39.1F0-0, abgerufen am 23.12.2021

³ Vgl. Corona-BekämpfVO: §4 Abs. (4); https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211223_LF_Corona-BekaempfungsVO.html#doc8c630454-a2cd-4c41-b0c9-b485c2307b6ebodyText24 – abgerufen am 5.1.2022

a) Gruppenfahrten für junge Menschen

Freizeiten oder Gruppenfahrten mit jungen Menschen und touristische Beherbergungen sind in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern möglich. Gegebenenfalls kann in Beherbergungsbetrieben ein Hausrecht ausgeübt werden, das besondere Voraussetzungen, die weiter greifen als die offiziellen Verordnungen (z.B. 2-G plus), verlangt.

Wichtig für alle Freizeiten: Das Testkonzept auf einer Freizeit sollte vorab an Eltern bzw. Erziehungsberechtigte kommuniziert werden.

Für Verdachtsfälle sind folgende [Ablaufpläne](#) als Download auf den Seiten der Jungen Nordkirche hilfreich. Ein [Musterhygienekonzept](#) findet sich ebenfalls auf den Seiten der Jungen Nordkirche.

Ein zusätzliches Testen aller Beteiligten (auch Genesene und Geimpfte) zu Beginn der Reise ist in Schleswig-Holstein seit dem 15.12.2021 verpflichtend.

Bei internationalen Ferienfreizeiten sind die Regelungen des [Auswärtigen Amtes](#) und der [CoronaEinreiseV](#) zu beachten.

Regelungen für Schleswig-Holstein

Jugendreisen sind unter Auflagen möglich:

- a) In Beherbergungsbetrieben: Das Hygienekonzept des Beherbergungsbetriebs tritt neben das Hygienekonzept der Gruppe: In Beherbergungsbetrieben werden nur Menschen mit Impf- oder Genesungsnachweis aufgenommen. Kinder vor dem Schulalter dürfen ohne einen solchen beherbergt werden. Junge Menschen bis zum 18. Lebensjahr, die in der Schule mindestens zweimal wöchentlich getestet werden, können die Schul-Bescheinigung über die regelmäßigen Testungen an ihrer Schule anstelle eines Impf-/Genesungsnachweises vorlegen. Wir empfehlen aber dringend tagesaktuelle Tests. Schüler*innen müssen während der Ferienzeiten (23.12. – 09.01.22), in denen sie nicht in der Schule getestet werden können, ein negatives Test-Zertifikat oder eine entsprechende schriftliche Selbstauskunft der Sorgeberechtigten vorlegen (s.o.).⁴
- b) Berufsschüler *innen, die nur einmalig wöchentlich getestet werden, können dies Testbescheinigung der Schule 24 Stunden lang auch für andere Veranstaltungen nutzen.
- c) Besondere Regelungen für Menschen, die nicht geimpft werden können und für die dies ärztlich bescheinigt ist, und die einen aktuellen negativen Test vorweisen können, sind möglich.⁶
- d) **Für Reisen als Angebote der Jugendarbeit und Jugendholung gelten die allgemeinen Regelungen für Veranstaltungen und damit eine Begrenzung der Teilnehmer*innenzahl auf maximal 50 Personen (im Innenraum).**⁷ Für die Unterbringung und Aktivitäten sind jeweils gesonderte Hygienekonzepte zu erarbeiten und vorzulegen, die u.a. das Einhalten der Abstände regeln, die räumlichen Gegebenheiten einbeziehen und den Infektionsschutz in den Blick nehmen. Siehe hierzu auch „b) Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen unter 27 Jahren.“

⁴ Corona-BekämpfVO SH §17: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211223_LF_Corona-BekaempfungsVO.html#doc8c630454-a2cd-4c41-b0c9-b485c2307b6ebodyText24 abgerufen am 5.1.2022

⁵ Corona-BekämpfVO SH Erläuterungen zu §4: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211214_Corona-BekaempfungsVO.html#doc99a6188c-3c78-4d0d-bf63-37a5e09a8047bodyText23 abgerufen am 16.12.2021

⁶ Corona-BekämpfVO SH §17: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211223_LF_Corona-BekaempfungsVO.html#doc8c630454-a2cd-4c41-b0c9-b485c2307b6ebodyText24 abgerufen am 5.1.2022

⁷ Corona-BekämpfVO SH §5: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211223_LF_Corona-BekaempfungsVO.html#doc8c630454-a2cd-4c41-b0c9-b485c2307b6ebodyText24 abgerufen am 5.1.2022

- e) Weitere Tests im Laufe einer Jugendreise sind nicht erforderlich, **werden aber dringend empfohlen**.
- f) Außerhalb offizieller Beherbergungsbetriebe: Für Übernachtungen außerhalb offizieller Beherbergungsbetriebe (wie Waldplätze etc.) gelten die oben genannten Vorgaben gleichermaßen.
- g) Eine Anreise kann in Absprache mit den Anbietern (z.B. Busunternehmen) gemeinsam organisiert werden. Für die Nutzung von Personen-Transporten (individuell organisiert oder mit dem ÖPNV) gelten die benannten Regeln für die Beherbergung gleichermaßen. Zusätzlich können auch Menschen ohne Impfungs-/Genesungsnachweis mit aktuellem Testnachweis befördert werden. Es ist von allen eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.⁸

b) Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen unter 27 Jahren

Die Durchführung von Schulungen oder Seminaren, die in den Bereich der außerschulischen Bildungsarbeit fallen, ist möglich. Maßnahmen von Gemeinden, kirchlichen Kinder- und Jugendzentren und Kirchenkreisen, sowie auf landeskirchlicher Ebene oder in Jugendverbänden finden im Rahmen ihrer Trägerschaft als Angebote der freien Kinder- und Jugendhilfe statt (SGB VIII §11). Damit sind sie als wichtiges Element für die Entwicklung allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung zu stellen. Die besonderen Regelungen der Bundesländer nehmen damit Bezug darauf. Trotzdem ist es auch an den Einrichtungen selber, diese Tatsache nicht aus dem Blick zu verlieren und neben den durch die unten benannten Verordnungen gegebenen Möglichkeiten Rechnung zu tragen.

Ein zusätzliches Testen aller Beteiligten (auch Genesene und Geimpfte) vor den Veranstaltungen ist nicht überall verpflichtend, sollte aber im Hinblick auf einen verantwortungsvollen Umgang mit der Zielgruppe, sowie gesellschaftliche Fürsorge als zusätzliche Verantwortungsübernahme empfohlen werden.

Regelungen für Schleswig-Holstein

- a) Gruppenangebote und Veranstaltungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, sowie der Kinder- und Jugendarbeit bzw. der Jugendverbandsarbeit können nach § 16 der Landesverordnung angeboten werden. **Wie für alle Veranstaltungen gilt eine maximale Teilnehmer*innenzahl von 50 Personen im Innenbereich und eine von 100 Personen im Außenbereich. Sitzveranstaltungen im Innenbereich sind mit bis zu 1.000 Personen erlaubt, ab 50 Personen muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.**

Es gilt die 2-G Regel für alle über 18. Jährigen sowie die 3-G-Regelung für alle Schüler*innen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Haupt- und nebenamtlich Tätige (die also einen Arbeits- oder Honorarvertrag haben oder einen Freiwilligendienst leisten⁹), deren Anwesenheit aus beruflichen Gründen erforderlich ist, unterliegen der 3-G Regel.

- b) Die minderjährigen Kinder und Jugendlichen müssen eine Bestätigung der Schule über regelmäßige Testungen mitbringen bzw. einen Genesungs-/Impf- oder aktuellen Testnachweis (Gültigkeit 24-Stunden) vorlegen.¹⁰ Wir empfehlen aber dringend tagesaktuelle Tests. Für die Zeit vom 23.12.2021 bis zum 9.1.2022 ist anstelle der

⁸ Corona-BekämpfVO SH §18: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211223_LF_Corona-BekaempfungsVO.html#doc8c630454-a2cd-4c41-b0c9-b485c2307b6ebodyText124 abgerufen am 5.1.2022

⁹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211214_Corona-BekaempfungsVO.html; vgl. die Anmerkungen zu § 5, Absatz 4 abgerufen am 05.01.2021

¹⁰ Fachinfo Sozialministerium SH vom 14.12.2021 https://www.ljrsh.de/assets/LJA_Fachinfo_14122021.pdf

- Schulbescheinigung ein höchstens 72 Stunden alter negativer Test vorzulegen (s.o.)¹¹ Kinder unter sieben Jahren sind davonausgenommen.
- c) Berufsschüler *innen, die nur einmalig wöchentlich getestet werden, können die Testbescheinigung der Schule 24 Stunden lang auch für andere Veranstaltungen nutzen.¹²
 - d) Alternativ besteht die Möglichkeit einen beobachteten Selbsttest vor Ort zu machen.¹³ Dieser gilt dann allerdings nur für die entsprechende Veranstaltung.
 - e) Für Freiwilligendienste, berufliche Aus- und Weiterbildungen oder Praktika vor Ort gilt die 3-G-Zugangsregelung auch für die über 18-Jährigen¹⁴.
 - f) Für ehrenamtlich Tätige (auch mit einer Aufwandspauschale) gilt die 2G-Regelung.
 - g) Eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Rahmen solcher Veranstaltungen gibt es für Personen, die aus beruflichen oder dienstlichen Gründen an einer 2-G Veranstaltung teilnehmen und nicht geimpft oder genesen sind. Neben dem vorzulegenden negativen maximal 24 Stunden alten Test müssen sie durchgängig eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Bei allen anderen Veranstaltungen wird das Tragen einer Maske weiterhin empfohlen. Die Mindestabstände sind ebenfalls empfohlen z. B. wenn sich die Teilnehmer*innen in geschlossenen Räumen nähern müssen (wie bei Vertrauensübungen während Unterrichtseinheiten), aber nicht verpflichtend.
 - h) Kontaktdaten müssen nicht erfasst werden, es ist aber ein Hygienekonzept nach § 4 zu erstellen. Die Kontaktdatenerfassung mit der Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts wird in der Landesverordnung empfohlen. Für Aktivitäten, die ausschließlich im Außenbereich stattfinden, gibt es keine Pflicht, Mund-Nasen-Schutz zu tragen und keine Beschränkungen der Teilnahme.
 - i) Singen, Musizieren, Tanzen oder ähnliche Aktivitäten mit erhöhtem Tröpfchen-ausstoß sind im Hygienekonzept gesondert zu betrachten und das Lüftungsverhalten anzupassen.¹⁵ Ggf. kann auch ein Mund-Nasen-Schutz getragen oder ähnliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden.
 - j) Tanzen ist mit maximal 10 Personen erlaubt, dabei muss Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Ausnahmen für mehr Teilnehmende sind mit Genehmigung durch das Gesundheitsamt möglich.

Außerschulische Bildungsangebote, wie Juleica oder andere Formen von Unterricht, sind als Präsenzveranstaltung unter den oben beschriebenen Rahmenbedingungen erlaubt¹⁶.

c) Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen über 27 Jahre / Hauptamtliche

Hier finden sich die entsprechenden Richtlinien in den Handlungsempfehlungen der Nordkirche¹⁷.

d) Andachten und Gottesdienste – mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Es gelten die Handlungsempfehlungen der Nordkirche für das kirchliche Leben¹⁸.

11 Corona-BekämfVO SH § 16 und § 5: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211223_LF_Corona-BekaempfungsVO.html#doc8c630454-a2cd-4c41-b0c9-b485c2307b6ebodyText24 abgerufen am 5.1.2022

12 Corona-BekämfVO SH Erläuterungen zu §4: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211223_LF_Corona-BekaempfungsVO.html#doc8c630454-a2cd-4c41-b0c9-b485c2307b6ebodyText24 abgerufen am 5.1.2022

13 Rechtsgrundlage: Corona-BekämfVO S: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211223_LF_Corona-BekaempfungsVO.html#doc8c630454-a2cd-4c41-b0c9-b485c2307b6ebodyText24 abgerufen am 5.1.2022, § 5 Abs. 2, verweist auf § 2 Nummer 6 SchAusnahmV, darin § 7a: Test, der "vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist"

14 Vgl. Corona-BekämfVO, SH, Erläuterungen zu § 5, Absatz 4.

15 Corona-BekämfVO SH Erläuterungen zu § 4: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211214_Corona-BekaempfungsVO.html#doc99a6188c-3c78-4d0d-bf63-37a5e09a8047bodyText23 abgerufen am 16.12.2021

16 Corona-BekämfVO SH § 12a: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211223_LF_Corona-BekaempfungsVO.html#doc8c630454-a2cd-4c41-b0c9-b485c2307b6ebodyText24 abgerufen am 5.1.2022

17 https://www.nordkirche.de/fileadmin/user_upload/Corona_Dokumente_und_Fotos/Corona_November_2021/2021.11.24_HandlEmpf_Corona_K1.pdf; abgerufen am 30.11.21

18 <https://www.nordkirche.de/aktuell>. abgerufen am 29.11.2021

Gottesdienste und Andachten können für junge Menschen ein Ort zum „Auftanken“ und Kräfte sammeln sein.

Wir empfehlen Ihnen, dass Sie bei allen Planungen und Entscheidungen junge Menschen miteinbeziehen und gemeinsam überlegen, welche verantwortungsvollen Möglichkeiten und Formen es gibt, um Gottesdienste zu feiern.

Für Kindergottesdienste verweisen wir ebenfalls auf die Handlungsempfehlungen der Nordkirche.

Zusätzlich gibt es Anregungen auf der Website des Kindergottesdienstinstituts der Nordkirche und der EKD:

<https://gottesdienstkultur-nordkirche.de/wer-wir-sind/fachstelle-kindergottesdienst/www.kindergottesdienst-ekd.de>

e) Konfirmand*innenarbeit

In **Schleswig-Holstein** ist der Unterricht als außerschulisches Bildungsangebot in Präsenzform erlaubt bzw. als Kinder- und Jugendarbeit als Teil der Jugendhilfe ebenfalls erlaubt. Es gelten die in Absatz „b) *Seminare, Schulungen und Gruppenangebote für Menschen unter 27 Jahren.*“ erläuterten Regelungen.

Wir verweisen weiterhin auf die Impulse der Beauftragten für die Arbeit mit Konfirmand*innen und die Impulse der Beauftragten für Konfi-Arbeit EKD-weit abrufbar unter:

<https://pti.nordkirche.de/lernort-gemeinde/arbeit-mit-jugendlichen-konfirmandinnen/konfi-einheiten-in-corona-zeiten.html> oder unter <https://konfi-arbeit.de/>

f) Seelsorge

Seelsorge ist ein elementares Grundbedürfnis der Menschen und Wesensäußerung der Kirche. Mitarbeitende sind dazu ermutigt, bestehende, aktuell vielfältige Möglichkeiten der seelsorgerlichen Begleitung von jungen Menschen zu nutzen.

Auch steht die Chat-Beratung der Jungen Nordkirche „SchreibenstattSchweigen“ immer montags, mittwochs und freitags jungen Menschen abends zwischen 18 und 20 Uhr zur Verfügung: www.schreibenstattschweigen.de

g) Gremien und Beteiligung

Unter den geltenden Bestimmungen sind Präsenzsitzungen für Jugendgremien, die Verantwortung für öffentlich-rechtliche Körperschaften tragen, unter Einhaltung von Hygienestandards zulässig. Hier gelten die 2-G-Reglungen nach § 5 der Landesverordnung Schleswig-Holstein nicht (vgl. § 5a). Bei Sitzveranstaltungen mit über 50 Personen muss Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

Es wird erwartet, dass die Gremien selbstverantwortlich das Infektionsrisiko minimieren. Wir empfehlen Zugangsbeschränkungen mindestens nach 3-G und die üblichen Hygienevorkehrungen sowie die freiwillige Registrierung der Kontaktdaten über einen QR Code der Corona-Warn-App zu ermöglichen.¹⁹

Es wird angeraten zu prüfen, an welcher Stelle hier weiter auf Video- und Telefonkonferenzformate zurückzugreifen ist und an welchen Stellen präsentische Sitzungen sinnvoll sind. Diesbezüglich müssen Regelungen zu Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodalitäten im Vorhinein abgestimmt werden.

Gemäß Artikel 12 der Verfassung der Nordkirche ist grundsätzlich eine angemessene und altersgerechte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen Belangen, die ihre Lebenswelt in der Kirche betreffen, auch und insbesondere während der Corona-Pandemie

¹⁹ Vgl. §5a der Schleswig-Holsteinischen Landesverordnung, https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2021/211223_LF_Corona-BekaempfungsVO.html#doc8c630454-a2cd-4c41-b0c9-b485c2307b6ebodyText24, abgerufen am 5.1.2022

anzustreben. Dies gilt beispielsweise für einen gleichberechtigten Zugang zu geeigneten Räumlichkeiten (z.B. Kirchen, Gemeindesäle, geeignete Gruppenräume). Ein zusätzliches Testen (auch für Genesene und Geimpfte) außerhalb der vorgegebenen Regelungen kann hier empfohlen werden, um einem verantwortungsvollen Umgang und den Zugangsmöglichkeiten für verschiedene Zielgruppen gerecht zu werden.

III. Ansprechpartnerinnen

Pia Kohbrok: Referentin für Jugendpolitik in [Schleswig-Holstein](#), Koppelsberg 5, 24306 Plön, Tel +49 4522 507-122, Mobil: +49 170 384 68 25, pia.kohbrok@jupfa.nordkirche.de

Martina Heesch: Referentin für Jugend und Gesellschaftspolitik in der Nordkirche, Koppelsberg 5, 24306 Plön, Tel Büro.: 04522-507106, Mobil: +49 15162301936 Martina.Heesch@jupfa.nordkirche.de

Laura von Eichel: Referentin für das Projekt „Dich schickt der Himmel“ im Sprengel [Mecklenburg und Pommern](#), Grubenstraße 48, 18055 Rostock, Mobil +49 151 51523744; Laura.Eichel@jupfa.nordkirche.de

Hannah Behringer: Bildungsreferentin der Evangelischen Jugend Hamburg [EJH] und Referentin für Kinder- und Jugendpolitik in [Hamburg](#), Königstraße 54, 22767 Hamburg, Mobil +49 151 2625 0124; Hannah.Behringer@jupfa.nordkirche.de

Pn. Annika Woydack: Landesjugendpastorin in der Jungen Nordkirche, Koppelsberg 5, 24306 Plön, +49 4522 507130, Annika.Woydack@jupfa.nordkirche.de

Pn. Irmela Redhead: Beauftragte für Konfirmand*innenarbeit, Pädagogisch-Theologisches Institut der Nordkirche, Königstraße 54, 22767 Hamburg, +49 40 30620 1302, +49 175 6250 492, irmela.redhead@pti.nordkirche.de